



STRENG GESCHÜTZTE VOGELART! BETRETEN UND FREILAUFENLASSEN VON HUNDEN VERBOTEN!

Karte: Offenlandbereich zwischen Viernheim und Lampertheim mit den unter Ziffer 1 aufgeführten Verboten vom 1. März bis zum 15. August. Die Sperrung erfolgt für die grün schraffierten Bereiche und rot markierten Wege.



Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz bodenbrütender Offenlandarten südwestlich der „Panzerstraße“ zwischen Viernheim und Lampertheim in der Gemarkung Viernheim, Flur 48, Flurstück 1/9 teilweise

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Untere Naturschutzbehörde - erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs.2 Nr.5 a, aa des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVFG) in der Fassung vom 15. Januar 2012 (GVBl. I, S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S.570) folgende

Allgemeinverfügung

1. Zum Schutz der frei lebenden, besonders und streng geschützten bodenbrütenden Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet 6417-450 „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Heidelerche, sowie zum Schutz der Nahrungshabitate des in Hessen vom Aussterben bedrohten Wendehalses **ist das Betreten und das frei Laufenlassen von Hunden** auf der in der beigegefügte Karte grün schraffiert dargestellten Fläche des Flurstücks 1/9, Flur 48 der Gemarkung Viernheim **in der Zeit vom 1. März bis zum 15. August untersagt**. Das Verbot gilt auch für das Betreten der in der Karte rot markierten Wegabschnitte.
2. Die unter 1. genannten Verbote beziehen sich auf die Offenlandflächen der Staatswaldabteilungen 410a teilweise, 410b teilweise, 415a ganz und 415b teilweise in der Gemarkung Viernheim.
3. Ausgenommen von den unter 1. aufgeführten Verboten sind Handlungen zur Betreuung des Staatforstgebietes und zum Schutzgebietsmanagement durch das zuständige Forstamt Lampertheim (Eigentümer), durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des beauftragten Schäfereibetriebs, insbesondere Handlungen zur Versorgung der Weidetiere, sowie die Ausübung der Jagd.
4. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Zuwiderhandlungen können nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellen, und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung

Heidelerche und Wendehals sind geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 39 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Zudem ist es nach Ziffer 3 verboten, die Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.

Gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 Nr. 5a, aa des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) ist die untere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz freilebender Tiere und der europäischen Vogelarten, der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach den §§ 3 Abs. 2 sowie 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Heidelerchen brüten in Bodennestern in den in Rede stehenden Offenlandbereichen zwischen Viernheim und Lampertheim und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Die naturnahen Trocken- und Halbtrockenrasen in diesem Bereich stellen ein bedeutendes Brutgebiet für diese Art in Hessen und eins der größten im Kreis Bergstraße dar. Die Heidelerche ist eine sensible Vogelart, die empfindlich gegenüber Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagiert. Auch der Wendehals ist auf das Offenland zur Nahrungssuche angewiesen. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchszeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege oder zum Verhungern der Jungtiere führen, weil die Altvögel die Brutstätte verlassen und in Folge die Gelege auskühlen, weil sie die Jungvögel nicht mehr ausreichend mit Futter versorgen können, oder weil die Jungvögel einem erhöhten Beutegreiferdruck ausgesetzt werden.

Eine Nutzung des Brut- und Nahrungsgebietes durch Erholungssuchende oder Freizeitsportler und die damit verbundenen Störungen würden die derzeit dort brütenden und Nahrung suchenden Vögel stark beeinträchtigen.

Durch die Lage im Ballungsraum Rhein-Neckar und der durch die Corona-Krise aktuellen besonderen Belastung des Naturraumes durch Erholungssuchende in der freien Natur haben Freiflächen wie die entlang der „Panzerschneise“ eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger, Radfahrer und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Freizeitsportler auf den geschützten Trocken- und Halbtrockenrasen bzw. in den Brut- und Nahrungsarealen von Heidelerche und Wendehals zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten dort regelmäßig erhebliche Störungen brütender und Nahrung suchender Vögel durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Freizeitsportler beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die unter Ziffer 1 genannten Verbote in den oben aufgeführten Offenlandbereichen nur auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 15. August beschränkt werden, ist es für Besucherinnen und Besucher des Gebietes zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die grün schraffierten Bereiche und rot markierten Wege nicht zu betreten oder zu befahren und dort Hunde nicht frei laufen zu lassen.

Der weitaus größte Teil des Waldgebietes zwischen Viernheim und Lampertheim verbleibt den Erholungssuchenden zum Ausleben ihrer Erholungsbedürfnisse.

In diesem Sperrzeitraum hat die Sicherung der oben genannten Art daher ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig, da es aktuell bereits zu Störungen der relevanten Schutzgüter gekommen ist und diese umgehend unterbunden bzw. verhindert werden müssen. Die Fütterungsunterbrechungen, die beobachtet wurden, betragen oft 20

und mehr Minuten. Frisch geschlüpfte oder noch sehr junge Vögel verkraften Unterbrechungen und die dadurch bedingte Auskühlung oft nicht

Zum Schutz der unter Ziffer 1 aufgeführten Tierarten ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck auf offene, kurzrasige Flächen ist eine akute Gefährdung der Brut- und Rückzugsstätten der unter Ziffer 1 aufgeführten Heidelerche und eine Beeinträchtigung der Nahrungsgebiete des Wendehalses gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Brut- geführt haben, beobachtet.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungs- und Befahrungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt Julius Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erheben.

Aufgrund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Sie können diesbezüglich einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von Ihnen eingereichten Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt stellen.

Heppenheim 7. Juli 2020 Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße

gez.

Karsten Krug
Kreisbeigeordneter